

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zwischen
dem Rhein-Neckar-Kreis und der Stadt Heidelberg
über die Zusammenlegung der Bildstellen des
Rhein-Neckar-Kreises und der Stadt Heidelberg**

(Heidelberger Amtsanzeiger vom 19. September 1985)

Inhalt

Zur Durchführung des Gesetzes über die Versorgung der Schulen mit Filmen, Lichtbildern und Tonträgern vom 1. Juli 1957 in der jeweils geltenden Fassung und den hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften wird nach §§ 25 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16. September 1974 (GBl. S. 408), geändert durch Gesetz vom 10. Februar 1976 (GBl. S. 149), vom 7. Juni 1977 (GBl. S. 173) und vom 29. Juni 1983 (GBl. S. 229) folgende Vereinbarung getroffen:

**§ 1
Zusammenlegung**

1. Der Rhein-Neckar-Kreis und die Stadt Heidelberg vereinbaren die Zusammenlegung der beiden Bildstellen zum 1. September 1985.
Träger der Bildstelle, die den Namen Bildstelle Heidelberg trägt, ist der Rhein-Neckar-Kreis.
2. Die neue Bildstelle übernimmt die Aufgaben der bisherigen Bildstellen; sie hat im Zusammenwirken mit der Landesbildstelle Baden im Bereich des Rhein-Neckar-Kreises und des Stadtkreises Heidelberg alle Aufgaben zu erfüllen, die sich aus dem Gesetz über die Versorgung der Schulen mit Filmen, Lichtbildern und Tonträgern vom 1. Juli 1957 in der jeweils geltenden Fassung sowie im Rahmen der Jugendpflege und der Erwachsenenbildung ergeben. Weitere verwandte Aufgaben können ihr im gegenseitigen Einvernehmen übertragen werden.
3. Die Stadt Heidelberg wird über alle Maßnahmen und Anordnungen des Landkreises, die von besonderer Wichtigkeit oder erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind, unterrichtet. Als erheblich gelten insbesondere die Aufstellung des Haushaltsplanes, die Bestellung des Bildstellenleiters sowie besondere organisatorische Maßnahmen.
4. Zu diesem Zweck findet bei Bedarf mindestens einmal jährlich ein Informationsaustausch auf Verwaltungsebene statt.

**§ 2
Bildstellenleitung, Personal**

1. Der Rhein-Neckar-Kreis bestellt den Leiter der Bildstelle. Die Bestellung eines Stellvertreters des Bildstellenleiters erfolgt durch den Rhein-Neckar-Kreis auf Vorschlag der Stadt Heidelberg.

2. Die bei der Stadtbildstelle beschäftigten Mitarbeiter verbleiben im Dienst der Stadt Heidelberg; sie werden zur gemeinsamen Bildstelle (Rhein-Neckar-Kreis) abgeordnet.

§ 3 Räumliche Unterbringung

Stadt und Kreis beabsichtigten die gemeinsame Bildstelle im Stadtgebiet unterzubringen. Hierzu wird die Stadt Heidelberg dem Rhein-Neckar-Kreis ein geeignetes Gebäude vorschlagen.

Bis zur Bereitstellung eines geeigneten Gebäudes wird die gemeinsame Bildstelle im Gebäude Alte Eppelheimer Straße 50 (Landfriedhaus) Heidelberg untergebracht.

§ 4 Übernahme der Fahrnisse

Zum 1. September 1985 geht der gesamte Medienbestand einschl. Mobiliar der Stadtbildstelle in das Eigentum des Rhein-Neckar-Kreises über. Die überlassenen Fahrnisse dürfen nur zur Erfüllung der Aufgaben nach § 1 verwendet werden. Ein finanzieller Ausgleich findet nicht statt.

§ 5 Kostenregelung

1. Der Personal- und Sachaufwand der Bildstelle wird gemeinsam vom Rhein-Neckar-Kreis und von der Stadt Heidelberg nach folgendem Schlüssel getragen:

Rhein-Neckar-Kreis 68 v.H.
Stadt Heidelberg 32 v.H.

Dem Kostenschlüssel liegt der Mittelwert aus dem Verhältnis der Einwohner- und Schülerzahlen mit Stichtag 1. Januar 1985 zugrunde.

Der Schlüssel ist in einem fünfjährigen Turnus den aktuellen Einwohner-/Schülerzahlen anzupassen.

2. Die Stadt leistet auf Anforderung des Rhein-Neckar-Kreises jeweils zum 1. Juli eine Abschlagszahlung in Höhe von 50 v.H. des auf sie nach Abs. 1 und auf der Grundlage des Haushaltsplanes entfallenden Kostenanteils.
3. Die Schlusszahlung der Stadt Heidelberg erfolgt innerhalb eines Monats nach Vorlage der Abrechnung auf der Grundlage der endgültigen Rechnungsergebnisse.

§ 6 Vertragsdauer/Kündigung

1. Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Dauer geschlossen. Sie kann von jedem Vertragspartner gekündigt werden, wenn sich wichtige Gründe ergeben, die die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses für einen oder für beide Vertragspartner nicht mehr sinnvoll erscheinen lassen.
2. Die Kündigung ist nur zum Ende eines Haushaltsjahres möglich und muss unter Einhaltung einer ganzjährigen Frist schriftlich erfolgen.

§ 7
Änderungen

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 8
Inkrafttreten

Vorstehende Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 1. September 1985 in Kraft.